

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache vom 17. Januar 1990
über "Maskuline und feminine Personenbezeichnungen in der
Rechtssprache"

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Bericht wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ 1.
Bei An-
nahme ist
Ziff. 2
erledigt

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Rechtssprache dem Prinzip der Gleichbehandlung der Geschlechter entsprechen muß.
2. Die Empfehlungen zur Amtssprache im Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache werden vom Bundesrat begrüßt.
3. Für den Bereich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften hält der Bundesrat eine über die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache hinausreichende Lösung für notwendig. Der Forderung nach Gleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache wird die durchgängige Verwendung des generischen Maskulinums in Rechtsvorschriften, wenn eine Regelung für beide Geschlechter gelten soll, nicht mehr gerecht.

Ausgeliefert am 18. NOV. 1991

- 3.1 Das Problem bei der Verwendung des generischen Maskulinums liegt nicht darin, daß die Geltung einer Vorschrift für Frauen zweifelhaft sein könnte. Alle Vorschriften sind, wie unstreitig ist, grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer anzuwenden. Anwendungsklauseln, die dies aussprechen, sind deshalb überflüssig. Bedenklich ist vielmehr, daß Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum Männer unmittelbar ansprechen und Frauen nur mitmeinen. Darin liegt eine psychologisch wirksame Benachteiligung der Frau, die zunehmend ins allgemeine Bewußtsein tritt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Rechtssprache sei eine Fachsprache von abstrakter Begrifflichkeit, für die es auf eine Unterscheidung nach dem Geschlecht nicht ankomme. Auch die Rechtssprache muß die Betroffenen als Personen ansprechen und überzeugen. Nachdem sich im öffentlichen und privaten Sprachgebrauch mehr und mehr die ausdrückliche Benennung beider Geschlechter durchsetzt, muß die Rechtssprache dieser Entwicklung Rechnung tragen. Sie kann damit selbst die Bewußtseinsbildung beeinflussen.
- 3.2 Wenn der Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache empfiehlt, das generische Maskulinum möglichst durch Verwendung geschlechtsindifferenter Bezeichnungen und Formulierungen zu vermeiden, so begrüßt der Bundesrat dies. Ein solcher Ansatz reicht jedoch nicht aus, um die bestehende Ungleichbehandlung der Geschlechter in der Rechtssprache zu beseitigen, weil vielfach entsprechende andere Bezeichnungen oder Umformulierungen nicht zur Verfügung stehen. Es müßte deshalb im Zweifel das generische Maskulinum beibehalten werden.
- 3.3 Nach Ansicht des Bundesrates ist eine weiterreichende Lösung erforderlich. Soweit für natürliche Personen andere Bezeichnungen oder Formulierungen ausscheiden, sollte an die Stelle des generischen Maskulinums in der Regel die Benennung beider Geschlechter treten.

- 3.4.1 Der Bundesrat stimmt dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechts-
sprache darin zu, daß in Rechtsvorschriften zur Benennung
beider Geschlechter sprachliche Kurzformen wie Schräg-
strich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I
nicht verwendet werden sollten. Bei derartigen Lösungen
würden Lesbarkeit und Verständlichkeit gravierend leiden.
Die Vorschriften könnten nicht flüssig vorgelesen und ver-
standen werden.
- 3.4.2 Nach Auffassung des Bundesrates ist zur Benennung beider
Geschlechter in Rechtsvorschriften die voll ausgeschriebene
Parallelformulierung am besten geeignet, wobei die für
Frauen und Männer geltenden Bezeichnungen durch "und" oder
"oder" verbunden werden.
- 3.5 Gilt eine Personenbezeichnung sowohl für natürliche als auch
für juristische Personen (z.B. Veranstalter, Abfallerzeuger),
so sollte im Einzelfall entschieden werden, ob Parallelfor-
mulierungen zu verwenden sind. Eine feste allgemeine Regel
läßt sich dafür nicht aufstellen. Je größer der Anteil juri-
stischer Personen ist, die in der Praxis unter eine solche
Bestimmung fallen, um so mehr spricht dafür, Parallelfor-
mulierungen nicht zu benutzen.
- Auch bei besonders abstrakten und personenfernen Bezeich-
nungen (z.B. Hersteller, Gewahrsamsinhaber) muß im Einzelfall
entschieden werden, ob Parallelformulierungen angemessen
sind. Ein besonders hoher Grad an Abstraktheit und Personen-
ferne kann gegen Parallelformulierungen sprechen.

469/1/91

3.6 Die Forderung, an die Stelle des generischen Maskulinums in der Regel die Benennung beider Geschlechter treten zu lassen, kann im Widerstreit mit dem traditionellen Anliegen stehen, wonach Gesetze sprachlich einwandfrei, klar und verständlich sowie fachlich präzise sein müssen. Um dieses Ziel auch bei der Verwendung von Parallelformulierungen soweit wie möglich zu erreichen, ist es notwendig, alle Möglichkeiten der Umformulierung konsequent zu nutzen. Nicht vertretbar wäre es, in die bisher gängigen Textstrukturen schematisch Parallelformulierungen einzusetzen.

3.7.1 Die Umstellung aller Gesetze und Verordnungen auf die grundsätzliche Benennung beider Geschlechter ist nur in einem längeren Zeitraum möglich. Während dieser Zeit müßten umgestellte und noch nicht umgestellte Rechtsvorschriften nebeneinander bestehen. Entgegen den im Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache zum Ausdruck gebrachten Bedenken hält der Bundesrat ein solches Nebeneinander grundsätzlich für hinnehmbar. Er sieht es jedoch als erforderlich an, daß innerhalb desselben Regelungswerks eine Personenbezeichnung nur in ein und derselben Form verwendet wird, weil anderenfalls Verwirrung zu befürchten wäre. Deshalb müßte die Möglichkeit ausscheiden, Personenbezeichnungen eines Regelungswerks durch eine Novelle nur für einzelne Vorschriften umzustellen, sie in anderen Bestimmungen aber unverändert zu lassen.

3.7.2 Die Umstellung muß nach Auffassung des Bundesrates dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Eine Umstellung durch Neubekanntmachung kommt auch auf Grund einer speziellen Ermächtigung nicht in Betracht. Beim Übergang zur Benennung beider Geschlechter ist eine sprachlich und rechtlich vertretbare Fassung nur zu erreichen, wenn Umformulierungen des gesamten Textes möglich sind, die das Parlament jedoch nicht der Exekutive überlassen darf.

4. Der Bundesrat hält für die Zukunft eine einheitliche Handhabung durch den Bund für geboten und bedauert, daß die Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 24. Juli 1991 offengelassen hat, welche Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache sie sich zu eigen gemacht hat und welche nicht. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen eindeutige Grundsätze für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache zu formulieren.

R 2.
In
Erledigt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Rechtssprache die gewandelte Aufgabenstellung der Frau im privaten und öffentlichen Leben in angemessener Form zum Ausdruck bringen muß. Der selbstverständlichen rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter muß auch eine Rechtssprache entsprechen, die überholte Grundvorstellungen und unbewußte Diskriminierungen vermeidet.

Das Erfordernis nach einer angemessenen, Diskriminierungen der Geschlechter vermeidenden Gesetzessprache steht dem rechtsstaatlichen Anliegen, wonach Gesetze sprachlich einwandfrei, klar und verständlich sowie fachlich präzise sein müssen, gleichberechtigt zur Seite.

Die Empfehlungen zur Amtssprache im Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache werden vom Bundesrat begrüßt.

Der Bundesrat hält die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Rechtssprache für eine geeignete Grundlage, auf der die Fortentwicklung einer gemeinsamen Rechtssprache aufbauen kann, um die Gleichbehandlung von Frauen und Männern sichtbar zu machen.

Der Bundesrat stimmt dem Bericht der Arbeitsgruppe Rechtssprache darin zu, daß in Rechtsvorschriften zur Benennung beider Geschlechter sprachliche Kurzformen wie Schrägstrich- oder Klammerverbindungen und das große Binnen-I nicht verwendet werden sollten. Bei derartigen Lösungen würden Lesbarkeit und Verständlichkeit gravierend leiden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch in Zukunft bei der Abfassung von Rechtsvorschriften jede Möglichkeit wahrgenommen werden sollte, in sprachlich einwandfreier Weise die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ausdruck zu bringen. Auch Paarformeln können in Betracht kommen. Die Ansätze einzelner Länder zur verstärkten Verwendung von Paarformeln sollten zu gegebener Zeit auf ihre Übertragbarkeit in das Bundesrecht geprüft werden.

Der Bundesrat fordert seine Ausschüsse auf, bei der Beratung von Rechtsvorschriften verstärkt darauf zu achten, daß sprachliche Diskriminierungen der Geschlechter vermieden werden.